NEUSTADT
an der **Weinstraße**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6-9140-5/2021-0001 vom 28. April 2023 06.07.2023

Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz
Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Neustadt an der Weinstraße

3.10 – Beurteilung der Haushaltsplanung und weitere finanzielle Entwicklung

1 Dem ist bei der Buchhaltung Rechnung zu tragen
Dem Fachbereich Finanzen ist bewusst, dass die Darstellung von zu tilgenden Liquiditätskrediten bei gleichzeitigem Liquiditätskreditbestand von 0,- Euro fehlerhaft ist. Zur Planung 2023 konnte nach Abstimmung mit dem statistischen Landesamt und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ad hoc keine bessere Darstellungsform gefunden werden. Für die Planung 2024 wird sich der Fachbereich Finanzen in Abstimmung mit den zuständigen Stellen um eine korrekte Darstellung in der Planung kümmern.

4 – Verwaltungsorganisation

2 Durch den Verzicht auf einen hauptamtlich geleiteten Geschäftsbereich ließen sich **Aufwendungen** von überschlägig **134.000 € jährlich** vermeiden. Bei einer Rückkehr zur früheren Geschäftsbereichsbildung könnten etwa 114.000 € jährlich eingespart werden.
Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten steht in Einklang mit § 51 Abs. 2 GemO, wonach in Gemeinden mit 40.000 bis 80.000 Einwohnern drei Beigeordnete hauptamtlich tätig sein können. Durch die Reduzierung von fünf auf vier Geschäftsbereiche im Oktober 2019 konnte insgesamt eine geradlinigere Organisationsstruktur auf Dezernatsebene geschaffen werden. Zudem trägt die hauptamtliche Bestellung der Beigeordneten insgesamt zur „Professionalisierung" des Stadtvorstandes bei mit spürbar positiven Effekten in der Verwaltungsorganisation. Da die Beigeordneten sich mit voller Arbeitskraft ihrer strategisch wichtigen Aufgabe widmen können, sind kürzere Abstimmungswege, eine effizientere Entscheidungsfindung und somit ein insgesamt leistungsfä-

higerer Stadtvorstand das Ergebnis. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sind stets oberste Handlungsmaxime bei der Ausgestaltung der Organisationsstruktur. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz erkennt die aufgrund der aktuellen Besetzung nachvollziehbaren Vorteile an.

5 – Aufwendungen für Wahlen

3 Sofern die Stadt ihre Handhabung als notwendig erachtet, um Wahlen sachgerecht organisieren zu können, wäre es daher angebracht, ggf. unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände für entsprechende Rechtsänderungen einzutreten. Ansonsten ist die Verwaltungspraxis aufgrund der Gesetzesbindung der Verwaltung rechtswidrig.
Hier hat die Verwaltung den Hinweis des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz aufgegriffen und ist mit dem Städtetag Rheinland-Pfalz in Kontakt getreten. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz) hat sich mit Schreiben vom 22. Mai 2023 an Frau Staatssekretärin Schneider im Ministerium des Innern und für Sport gewandt mit der Bitte, die Problematik einer Lösung zuzuführen. Mit Blick auf die bevorstehende Kommunalwahl 2024 hoffen wir auf eine baldige Reaktion des Ministeriums.

6.2 – Stellenbewertungen und Zahlung von Zulagen

4 Um Vorlage der Bewertungsergebnisse und um Mitteilung der Folgen für den Stellenplan wird gebeten.
Die nach Auffassung des Rechnungshofes zu hoch bewerteten Stellen werden – soweit im nichtöffentlichen Teil der Stellungnahme nicht näher erläutert – einem aktuellen Stellenbewertungsverfahren unterzogen einschließlich der Erstellung von detaillierten Stellenbeschreibungen auf Basis der KGSt-Vorlage.

Entsprechend der Bewertungsverfahren werden die notwendigen Folgerungen für den Stellenplan gezogen. Die Bewertungsergebnisse nebst stellenplanrelevanter Auswirkungen werden dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz zugänglich gemacht.

7.2 – Größe der Ortsbeiräte

5 Das Ergebnis der Überlegungen ist noch mitzuteilen.
Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte ist in der Hauptsatzung geregelt. Eine Änderung bzw. Verringerung der Größe der Ortsbeiräte bedarf daher einer politischen Entscheidung durch den Stadtrat. Mit Blick auf die bevorstehenden Kommunalwahlen 2024 wird sich der Stadtrat in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause (September 2023) mit der Thematik beschäftigen. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird über einen eventuellen Beschluss des Stadtrates informiert.

7.3 – Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

6 Zur Haushaltskonsolidierung wird empfohlen, die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher auf eine angemessene Höhe zu reduzieren. Bei einer Reduzierung auf 50 % der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters betrüge die **Aufwandsminderung geschätzt 17.500 € jährlich**.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher ist in der Hauptsatzung geregelt. Eine Änderung bzw. Verringerung der Entschädigung auf die vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Höhe bedarf daher einer politischen Entscheidung durch den Stadtrat. Der Stadtrat wird sich nach der Sommerpause mit der Thematik beschäftigen.

7.4 – Verwaltungskräfte in den Büros der Ortsvorsteher

7 Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten.
Die Abteilung Personal und Organisation wird sich mit dem Ziel einer Personalbedarfsüberprüfung und Dokumentation der in den Ortsverwaltungen anfallenden Aufgaben an die Hauptabteilung wenden. Die

Grundsätze des kommunalen Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 93 Abs. 3 GemO werden wie die übrigen Haushaltsgrundsätze maßgebend für die organisatorische Betrachtung sein. Das Ergebnis der Überprüfung wird an den Rechnungshof Rheinland-Pfalz übermittelt.

7.5.3 – Zusammenfassung

8 Es wird um Unterrichtung gebeten, sobald die Konten aufgelöst wurden. Außerdem bitten wir mitzuteilen, ob die von ehemaligen Ortsvorstehern verwahrten Unterlagen angefordert und übernommen wurden. Des Weiteren wird um Auskunft gebeten, ob die Entscheidungen über die Höhe von Entgelten für örtliche Veranstaltungen in den Ortsbezirken mittlerweile vom Stadtrat getroffen werden.
Die Konten werden aktuell aufgelöst und in den städtischen Haushalt überführt. In diesem Zusammenhang werden dann, gemeinsam mit der Stabsstelle Rechnungsprüfung, die von ehemaligen Ortsvorstehern verwahrten Unterlagen angefordert, geprüft und übernommen. Zum Jahr 2024 sollen Veranstaltungen in den Ortsbezirken entweder durch einen örtlichen Verein oder die Ortsverwaltung in enger Kooperation mit dem Stadtmarketing abgewickelt werden. Der Zahlungsverkehr erfolgt dann gänzlich über den städtischen Haushalt. In diesem Zuge wird dann auch ein für alle Ortsbezirke verbindliches Gebührenverzeichnis für die örtlichen Veranstaltungen in den Ortsbezirken erstellt und dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt. Nach Beschlussfassung wird dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz eine Kopie zugeleitet.

9 – Leistungsentgelte § 18 TVöD

9 Wir bitten um Mitteilung, welche Ergebnisse bei der Ausgestaltung des Leistungsentgeltes erreicht werden konnten.
In einem partizipativen Prozess wird eine betriebliche Kommission – gemeinsam mit der Personalvertretung – eine neue, moderne, tarifgerechte Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt entwickeln. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird über die in der Betrieblichen Kommission erzielten Ergebnisse bei der Ausgestaltung des Leistungsentgelts unterrichtet.

12.1.1 – Kosten öffentlicher Lasten

10 Es wird daher empfohlen, die öffentlichen Lasten künftig vertragsgemäß von den Erwerbern anzufordern.
Neu zu schließende Verträge wurden entsprechend angepasst. Die Kosten werden berechnet und angefordert.

12.2.2 – Erhebung von Nebenkosten

11 Es ist fraglich, ob eine Pauschale unabhängig von Art und Größe des Pachtobjekts angebracht ist. Daher wird um Mitteilung gebeten, wie der Pauschalbetrag ermittelt wurde.
Die Anregung des Rechnungshofes zur Überprüfung der Abrechnung von Nebenkosten in Pachtverträgen wird aufgenommen und zukünftig berücksichtigt. Es wird geprüft, ob dies über eine Pauschale ggf. sortiert nach Fallgruppen und Grundstücksgrößen sachgerecht gewährleistet werden kann.

13.2.2 – Beitragsfähiger Aufwand

12 Die Systemüberschneidung führt zu dem Haushaltsausgleich dienenden Mehreinnahmen. Sofern künftig weiterer Erschließungsbedarf in nicht nur geringerem Umfang besteht, wird empfohlen, dass der Stadtrat über eine solche Systementscheidung befindet.
Das Sachgebiet Bauverwaltung wird nach der Sommerpause im Stadtrat eine modifizierte Systementscheidung herbeiführen. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird nach Beschluss entsprechend informiert.

13 Bei künftig nicht nur geringfügiger Erschließungstätigkeit empfiehlt es sich daher, dass der Durchschnittsatz des Einmalbetrags für die Herstellung von Abwassersammelleitungen erhöht und regelmäßig der Kostenentwicklung angepasst wird. Das ermöglicht dann höhere Erschließungsbeiträge und damit geringere von der Stadt zu tragende Kostenanteile.
Für die Erschließungsbeitragssatzung (EBS) besteht Überarbeitungsbedarf. Die Empfehlungen des Rechnungshofs werden bei der Überarbeitung entsprechend berücksichtigt.

Die zuletzt realisierten Erschließungsgebiete wurden basierend auf Erschließungsverträgen umgesetzt, bei denen das Beitragsrecht nicht greift. In absehbarer Zeit stehen keine größeren Erschließungsmaßnahmen mit Beitragserhebung an.

14 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit so geplant und durchgeführt werden, dass sie vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht beendet sind.
Der Hinweis des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz wird aufgenommen und umgesetzt.

13.3.2 – Beitragsfähiger Ausbauaufwand

15 Das Ergebnis der Bemühungen und Schadensregulierung ist noch mitzuteilen.
Die Schadensabwicklung mit der Versicherung ist noch nicht abgeschlossen.

16 Im Ergebnis wurden zu geringe Beiträge erhoben. Ein Ausgleich des **Einnahmeausfalls** (überschlägig **3.300 €**) sollte angestrebt werden.
Das Sachgebiet Bauverwaltung überprüft die Abrechnung nochmals. Sofern dies so korrekt ist, wird ein Ausgleich des Einnahmeausfalls angestrebt.

17 Bei der Erhebung von zukünftigen Ausbaubeiträgen sind in vergleichbaren Fällen die erforderlichen Schätzungen vorzunehmen.
Das Sachgebiet Bauverwaltung wird dem Vorschlag des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz folgen und bei zukünftigen Ausbaubeiträgen Schätzungen mit einfließen lassen.

18 Die Äußerung lässt offen, ob Möglichkeiten der nachträglichen Beitragserhebung geprüft wurden. Hierzu wird um Mitteilung gebeten.
Das Sachgebiet Bauverwaltung hat die nachträgliche Beitragserhebung überprüft und musste feststellen, dass „eine sogenannte Nacherhebung von Ausbaubeiträgen durch die Rechtsprechung nicht gedeckt ist". Daher wird die Verwaltung aktuell darauf verzichten.

14 – Verkehrsüberwachung

19 Von einer überobligatorischen Überwachung des ruhenden Verkehrs sollte Abstand genommen werden. Bei einer dem Bedarf entsprechenden Gestaltung der Überwachungszeiten können aufgrund der vorstehenden Ausführungen bis zu zwei Stellen eingespart werden. („kw"-Vermerk). Durch den Vollzug der Wegfallvermerke ließe sich der **Personalaufwand** um überschlägig **105.000 € jährlich** mindern.
Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 15.12.2020 (DS 409/2020) dem politischen Antrag über die Aufstockung der Verkehrsüberwachungskräfte um zwei Vollzeitäquivalente (VZÄ) mehrheitlich zugestimmt. Entsprechend der Zielsetzung erhielt die Ordnungsbehörde dadurch die Möglichkeit, Kontrollschwerpunkte zu setzen und Kontrollzeiten auszuweiten. Durch die personelle Aufstockung konnten – dem Stadtratsbeschluss folgend – die Überwachung des ruhenden Verkehrs in den Ortsbezirken im Regeldienst auf die Wochenenden ausgeweitet werden und beispielsweise die zeit- und personalaufwendigen Radverkehrskontrollen intensiviert werden. Zu der vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz angeratenen Personalkürzung hat die Verwaltung im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf der Prüfungsmitteilungen bereits umfangreich und detailliert Stellung genommen. Hierbei wurde insbesondere auf die präventiven und nicht messbaren Effekte regelmäßiger Kontrollen, welche sich gerade auch außerhalb der Parkraumbewirtschaftung auf das Parkverhalten in den engen Bebauungen der Ortsbezirke (insbesondere an den Wochenenden) positiv auswirken, hingewiesen. Ebenso wie im Zeitaufwand für die Radkontrollen, der Zunahme der Abschleppfälle oder dem Überwachungsbedürfnis auf den Wirtschaftswegen im Außenbereich folgt der Rechnungshof Rheinland-Pfalz diesen Erwägungen der Verwaltung in Bezug auf die kritisierte Personalbemessung in seinem Prüfbericht leider nicht.

Die Verwaltung trägt den Einwendungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz insoweit Rechnung, dass ein derzeit nicht besetzter Anteil von 0,5 VZÄ bis auf Weiteres nicht ausgeschrieben und nachbesetzt wird. Im Hinblick auf die im neu strukturierten Sachgebiet „Verkehrsüberwachung und Parkraumbewirtschaftung“ mit der Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung und der Neukonzipierung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes anstehenden Großprojekte, sowie den daraus erwachsenen Herausforderungen und personellen Erfordernissen, wird eine weitere Reduzierung des Personalbestands derzeit jedoch nicht erwogen. Gleichzeitig sichert die Verwaltung zu, die Personalbemessung der Hilfspolizeikräfte regelmäßig zu evaluieren und insbesondere bei Nachbesetzungen unter Beachtung der Überlegungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz die Erforderlichkeiten zu überprüfen. Aufgrund der anstehenden Veränderungen lässt sich eine valide Aussage über mögliche Personaleinsparungen frühestens mit dem Stellenplan 2025 treffen.

15.1.2 – Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit

20
Die Bemühungen, pflegebedürftige Personen im häuslichen Umfeld zu halten, sollten auf mehrere Ebenen intensiviert werden. Hierzu gehören insbesondere eine verbesserte Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit und deren Dokumentation.

Neben dem Anspruch auf Pflegeberatung im Pflegestützpunkt wird durch die Sachbearbeitung grundsätzlich über den Vorrang ambulanter vor stationärer Hilfen und dessen Umsetzungsmöglichkeiten beraten.

Auf die Prüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit wird inzwischen im Antragsverfahren auf stationäre Hilfe zur Pflege verwiesen. Die Krankenhaussozialdienste und die örtlichen rechtlichen Betreuer wurden über die Vorgehensweise informiert. Bei Pflegegraden unterhalb 4 (von 5) wird im konkreten Einzelfall die Heimbetreuungsbedürftigkeit von unserer Pflegefachkraft geprüft und in einer abgestimmten Vorlage dokumentiert.

Dazu wurden die Aufgaben und der Stellenumfang der gemeinsamen Pflegefachkraft mit der Feststellung der Heimbetreuungsbedürftigkeit in der Änderung der Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Bad Dürkheim vom 02.05.2022 erweitert.

15.1.3 – Pflegestrukturplanung

21 Wir bitten noch um Vorlage des Pflegestrukturplans.
Der in 2021 erstellte Bericht zur Pflegestrukturierung ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt. Mit Auftrag des Stadtrates vom 07.04.2022 werden die bestehenden Angebotsstrukturen nach den Handlungsempfehlungen weiterentwickelt. Gerade wegen des festgestellten sehr hohen Altersquotienten in Neustadt an der Weinstraße soll der Bericht zur bedarfsorientierten Steuerung der notwendigen Angebote regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben werden. Erste Schritte dazu sind bereits eingeleitet mit dem Ausbau der präventiven Beratung im vom Land geförderten Projekt „Gemeindeschwester plus“ mit Erhöhung um 0,5 VZÄ ab 15.07.2022, der Bearbeitung von priorisierten Handlungsfeldern in Arbeitsgruppen der regionalen Pflegekonferenz und der Bildung des kommunalen Beirats für ältere Menschen.

15.1.4 – Einsatz von Pflegefachkräften

22 Der Ausbau und die Etablierung einer Bedarfsprüfung durch Pflegefachkräfte im Vorfeld stationärer Heimaufnahmen – zumindest bei Leistungsberechtigten im Pflegegrad 2 und 3 – sollte angestrebt werden.
Siehe Ausführungen zu Randnummer 20.

15.1.7 – Zuständigkeit (§ 98 Abs. 5 SGB XII)

23 Daher sollten die Möglichkeiten des Schadensausgleichs geprüft werden.
Zur Förderung ambulanter Wohnmöglichkeiten hat das Land bereits 1994 mit einer Verwaltungsvorschrift und mit einer Kostenerstattungsvereinbarung 1997 und 2005 den Herkunftsort im Betreuten Wohnen für kostenpflichtig erklärt. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung haben sich die Kommunen im Jahr 2009 vereinbart, zum Schutz der Angebotsorte der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im betreuten Wohnen analog § 106 SGB XII anzuschließen.

Auch nach gegensätzlicher Rechtsprechung haben sich alle Kommunen in Rheinland-Pfalz einheitlich gegenseitig erklärt, die bestehenden Vereinbarungen weiterhin anzuwenden um die Weiterentwicklung der ambulanten Angebotsstruktur mit dem Schutz der Angebotsorte nicht zu gefährden.
Wegen der durch Urteil des BSG vom 13.02.2014 und festgestellten Nichtigkeit der Vereinbarungen SGB IX werden diese Erklärungen mit Inkrafttreten des Zuständigkeitsverbleibs bei ununterbrochener Leistung von Eingliederungshilfe in § 98 Abs. 1 SBG IX seit 01.01.2020 nicht mehr angewendet.

Im Fall PH 17233 GS ist ein rückwirkender Zuständigkeitswechsel und damit ein Schadenausgleich ab 13.02.2014 nicht mehr umsetzbar, da auch mit Maßnahmenende durch Tod des Leistungsberechtigten am 17.07.2018 sowohl ein Rückforderungsanspruch gegen die Stadt Landau, sowie durch die Eigenschadenversicherung verjährt ist.

15.1.8 – Einkommen und Vermögen

24
Über die Ergebnisse der Überprüfung in den beschriebenen Fällen bitten wir noch zu berichten.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden in allen Neufällen umfassend festgestellt und regelmäßig jährlich oder anlassbezogen überprüft.

Die konkreten Fallprüfungen dauern noch an. Die Ergebnisse werden dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz nachgereicht.

25
Über die Ergebnisse in den beschriebenen Fällen bitten wir noch zu berichten.

Die Feststellung von Rentenansprüchen wird nunmehr in allen Neufällen geprüft und im Antragsverfahren bei fehlender Mitwirkung ggf. als erstattungsberechtigter Leistungsträger gemäß § 95 SGB XII beim zuständigen Rententräger geltend gemacht.

In Bestandsfällen wird ggf. der durch verspätete Antragstellung entstandene Schaden ermittelt und nach Aufforderung beim rechtlichen Betreuer über dessen Haftpflicht bzw. bei der Eigenschadenversicherung geltend gemacht.

Die konkreten Fallprüfungen dauern noch an. Die Ergebnisse werden dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz nachgereicht.

15.1.9 – Wohngeld

26 In dem genannten Fall bitten wir noch weiter zu berichten.
Der Anspruch auf vorrangige Wohngeldleistungen wird nun regelmäßig aus den Einkommensdaten im Fachprogramm statt manuell ermittelt und auf die Antragstellung gemäß § 95 SGB XII hingewirkt. Im Fall PH 21700 GS hat eine Probeberechnung der KV Donnersbergkreis einen eventuellen Wohngeldanspruch von 268,00 € ergeben, der geringer war als der Bedarf an Transferleistungen für Grundsicherung zzgl. Hilfe zum Lebensunterhalt, die mit 337,31 € und 343,50 € richtig beziffert waren. Das Wohngeld wurde damit richtigerweise abgelehnt. Im Fall PH 9511 GS hast sich bestätigt, dass die Berechnung der Transferleistungen in 2019 von 144,59 € bzw. 122,17 € unterhalb der Probeberechnung des Wohngeldanspruchs lag und der in der Akte festgehaltene Betrag von 223,61 € fehlerhaft war. Der für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 entstandene Schaden aus fehlerhaften Angaben im Wohngeldantrag beträgt 2.172,00 € (12 x 181,00 €) und liegt unterhalb der mit der Eigenschadenversicherung im Schadenfall vereinbarten Selbstbeteiligung von 2.500,00 €, was nun in einem Aktenvermerk dokumentiert wurde.

15.1.11.1 – Freiwillige Krankenversicherung

27 Über das Ergebnis in dem genannten Fall bitten wir noch zu berichten.
Das Beitrittsrecht der Krankenversicherung ist sehr komplex und wurde inzwischen mit allen Sachbearbeitungen in einem Fachseminar geschult, sodass Ansprüche nun erkannt und geprüft werden. Die konkreten Fallprüfungen dauern noch an. Die Ergebnisse werden dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz nachgereicht.

15.1.11.2 – Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

28 Über das Ergebnis bitten wir zu berichten.
Im Fall PH 24849 wurden die am 25.04.2019 beantragten Leistungen nach Opferentschädigungsgesetz (OEG) mit Bescheid vom 29.11.2021 des LSJV Koblenz abgelehnt, weil die anerkannten Schädigungen nur vorübergehend bestanden haben und durch Heilbehandlung folgenlos ausgeheilt sind.

15.2.1 – Organisation und Personalbedarf der wirtschaftlichen Jugendhilfe

29 Bei entsprechender Nutzung des Fachverfahrens ist im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe mindestens eine halbe Stelle (Besoldungsgruppe A10) entbehrlich – bei verbleibenden Arbeitszeitreserven – und mit einem „kw"-Vermerk zu versehen (Aufwandsminderung **40.750 €** jährlich).
Die entsprechende Nutzung des Fachverfahrens ist nach wie vor mangels vorhandener Einnahmeschnittstelle zum Finanzverfahren OK.FIS nicht möglich. Eine Lösung ist nicht absehbar, weshalb die gesamte Einnahmeverwaltung bei den Sachbearbeitungen händisch erfolgt. Ein „kw"-Vermerk ist daher zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich.

15.2.3.1 – Unzureichende Angaben

30 Über die weitere Vorgehensweise ist noch zu berichten.
Wie bereits bei der Rückäußerung zum Entwurf der Prüfungsmitteilungen wurde sich gemeinsam darauf verständigt, dass von Schulen / den Lehrkräften keine Bestätigungen über erbrachte I-Hilfe-Stunden verlangt werden. An dieser hält die Verwaltung aktuell weiter fest.

15.2.3.2 – Fehlende schriftliche Vereinbarungen

31 Auch bei Anbietern mit nur wenigen Fällen sollten die vertraglichen Beziehungen schriftlich geregelt werden.
Hier wird nochmals auf die Stellungnahme zum Entwurf der Prüfungsmitteilung verwiesen.

15.2.3.3– Vergütung nicht erbrachter Leistungen während der Covid-19-Pandemie

32 Erstattungsansprüche sind zu prüfen und ggf. geltend zu machen.
Die betreffenden Anbieter waren informiert und haben auch bestätigt, evtl. in Anspruch genommene staatliche Leistungen wie z. B. das Kurzarbeitergeld entsprechend mit uns zu verrechnen. Bei der August-Becker-Schule wurden erhaltene Kurzarbeitergelder in Abzug gebracht. Bei der Lebenshilfe z. B. nicht, wobei wir nicht unterstellen sollten, dass staatliche Leistungen vereinnahmt, aber nicht an uns weitergeleitet werden. Eine Verpflichtung seitens der Anbieter, die Mitarbeiter in Kurzarbeit zu schicken, bestand aus Sicht der Fachdienststelle nicht.

15.2.5 – Nebenforderungen

33 Für zu spät entrichtete Kostenbeiträge sind (von der Stadtkasse) Säumniszuschläge zu erheben..
Die Stadtkasse wird gebeten, für zu spät entrichtete Kostenbeiträge Säumniszuschlage zu erheben. Dies wird bei den Kostenbeitragspflichtigen durchaus Signalcharakter haben.

15.2.6.1 – Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

34 Auf die zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Änderung von § 93 Abs. 1 Satz 3 SBG VIII und die daraus resultierende teilweise Belassung der BAB-Leistungen wird hingewiesen.
Die Gesetzesänderung ist bekannt. Die daraus resultierenden Freibeträge für die jungen Menschen werden berücksichtigt.

15.2.6.3 – Ausbildungsgeld

35 Auf die zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Änderung von § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII und die daraus resultierende Belassung des Ausbildungsgelds wird hingewiesen.
Die Gesetzesänderung ist bekannt. Die daraus resultierenden Freibeträge für die jungen Menschen werden berücksichtigt.

15.2.7.1 – Opferentschädigung

36 Über das Ergebnis im beantragten Fall ist noch zu berichten. Zu den beiden Fällen, in denen das Jugendamt mögliche OEG – Ansprüche verworfen und auf eine Antragstellung verzichtet hat, bitten wir noch begründende Prüfvermerke vorzulegen.
In einem der beantragten Fälle dauert die medizinische Sachverhaltsklärung noch an. Wir haben beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erneut um Sachverhaltsklärung gebeten. Bei einem weiteren Fall, in dem laut Aussage des Kindesvaters ein Antrag auf OEG-Leistungen abgewiesen wurde, hat die Verwaltung einen erneuten Antrag gestellt. Auch dieser Fall ist noch in der Prüfung und daher noch nicht beschieden. In beiden angesprochenen Fällen, in denen von einer Beantragung von Leistungen nach dem OEG abgesehen wurde, bestätigte sich der Anfangsverdacht einer Gewalttat laut Aussagen des zuständigen Pflegekinderdienstes nicht.

15.2.7.2 – Sozialhilfe, Eingliederungshilfe

37 Der Fall ist abzugeben. Über die Realisierung der Rückforderung und der Versicherungsleistungen ist zu berichten.
Die Kostenerstattung ist mittlerweile abgeschlossen. Für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 18.06.2020 wurde ein Betrag von 44.640,57 € erstattet. Die verjährten Forderungen konnten leider nicht bei der Kassenversicherung geltend gemacht werden, da die Schadensverursachung mehr als 6 Jahre zurückliegt (vor 2017).

38 Wir bitten noch über die Höhe der erlangten Kostenerstattungen für die von Jugend- und Sozialamt erbrachten Leistungen und über die Entscheidung des überörtlichen Trägers bzw. den Ausgleich des Schadens zu berichten.
Für den Zeitraum 01.01.2020 bis 30.04.2022 wurde eine Kostenerstattung in Höhe von 36.634,22 € erlangt. Der überörtliche Träger, der in Hessen bis zur Einführung des BTHG zum 01.01.2020 sachlich zuständig war, hat seine Kostenerstattungspflicht für den Zeitraum 01.07.2018 bis 31.12.2019 mittlerweile abgelehnt. Die Gründe hierfür bzw. die Einlegung von Rechtsmitteln werden von der Fachdienststelle derzeit geprüft.

15.2.9 – Zuständigkeit und Kostenerstattung

39 Über die Realisierung der Kostenerstattungsansprüche ist weiter zu berichten.
Das Land Rheinland-Pfalz als überörtlicher Träger hat unseren Kostenerstattungsanspruch bis heute nicht anerkannt, weshalb die Rechtsabteilung nun die Klageerhebung veranlassen wird.

16.1 – Allgemeines und wirtschaftliche Ergebnisse

40 Wir bitten um Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung.
Die Verwaltung greift den Hinweis des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz auf und prüft derzeit, wie die gebührenpflichtige Straßenreinigung in der Systematik des Haushaltes getrennt erfasst werden kann. Sobald die Prüfung abgeschlossen ist, wird das Ergebnis dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz mitgeteilt.

16.2.1 – Kalkulation / 16.2.2 – Gebührenhöhe / 16.3.1 –Fahrbahnreinigung

41 Aufgrund des außerordentlich langen Zeitraums unzureichender Kostenermittlungen sind die Gebühren alsbald zu kalkulieren und anzupassen.
42 Die Unterlagen sind sorgfältig zu überprüfen und zu aktualisieren. Erst dann können sie für eine rechtssichere Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren verwendet werden.
43 Um Vorlage der aktualisierten Kalkulation wird gebeten.
44 Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen.
45 Das Ergebnis der Prüfung ist noch mitzuteilen.
46 Wir bitten um Mitteilung, ob die Reinigungshäufigkeit reduziert wurde.
Die Straßenreinigung der Stadt Neustadt an der Weinstraße befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Hierzu wird unter anderem ein Fachbüro eingebunden, mit dessen Unterstützung der Straßenreinigungskatalog kritisch überprüft und jede Straße neu bewertet wird. Streng nach den Ergebnissen dieser Prüfung werden die jeweiligen Straßen den einzelnen Reinigungskategorien zugeordnet und danach neue Reinigungspläne erstellt. Zudem wird auch darüber entschieden, wo die Fahrbahnreinigung von der Stadt auf die Anlieger übertragen werden kann. Für die Innenstadtreinigung wird, wie bei allen anderen Straßen, auch der Reinigungsbedarf geprüft und das Konzept der Innenstadtreinigung entsprechend überarbeitet. Erst nach Feststellung dieses Reinigungsumfangs durch die städtische Straßenreinigung können die (gebührenfähigen) Kosten ermittelt und die Gebühren endgültig kalkuliert werden. Sobald uns alle Erkenntnisse und Unterlagen, insbesondere zur Reinigungshäufigkeit sowie die aktualisierte Kalkulation vorliegen, werden diese dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz unaufgefordert übermittelt. Nach heutiger Einschätzung geht die Verwaltung davon aus, dass die Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren im 2. Halbjahr 2024 abgeschlossen werden kann.

17.2 – Städtischer Anteil an den wegebezogenen Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen

47 Die Ausführungen der Stadt sind daher nicht geeignet, den städtischen Anteil von 20 % an den beitragsfähigen Aufwendungen zu begründen. Bei einem als sachgerecht anzunehmenden Anteil von 0 %, ließe sich der **Aufwand** der Stadt um überschlägig **20.000 bis 30.000 € jährlich** verringern.
Die Verwaltung hält der Argumentation des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz entgegen, dass mit der Nutzung als Rad- und Fußweg zwar keine erhebliche Wegeabnutzung verbunden aber haftungsrechtlich ein höherer Wegeausbaustandard erforderlich ist und damit wegen der touristischen Mitnutzung der Wege, diese besser in Schuss gehalten werden müssen als für eine reine Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr. Ebenfalls ist aus Sicht der Verwaltung zu berücksichtigen, dass zum Beispiel für den ortsnahen Baustellenverkehr, Umleitungen durch die Flur bei Straßensperrungen im Siedlungsbereich, die Anfahrt von Versorgern (Post, Müllabfuhr, …), Fahrzeuge von sonstigen Versorgern (Leitungsunternehmen etc.) zusätzlicher Verkehr die Wege belastet. Die Verwaltung teilt die Auffassung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz, den städtischen Anteil auf 0 % zu reduzieren nicht und spricht sich mit der obigen Argumentation nochmals für eine grundsätzliche Beibehaltung eines Gemeindeanteils aus, zumal dieser auch in anderen Kommunen üblich ist, wenn auch nicht mit einem so hohen Anteil wie in unserer Stadt. Eine Änderung des Eigenanteils würde eine Anpassung der Satzung über die wiederkehrenden Beiträge für Feld- und Waldwege erfordern. Die Verwaltung wird die Thematik nochmals in den entsprechenden Gremien zur Diskussion stellen und den Rechnungshof Rheinland-Pfalz über den dort gefassten Beschluss informieren.

18.2 – Stellenausweis

48 Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen.
Bezüglich der Eingruppierung der Reinigungskräfte steht bei der Abteilung Personal und Organisation eine Rückmeldung des Fachbereichs Gebäudemanagement aus, um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können. Grundsätzlich kann eine höhere Eingruppierung in Entgeltgruppe 2 gerechtfertigt sein, sofern für die Tätigkeit über die einfachsten Tätigkeiten der Entgeltgruppe 1 hinaus eine fachliche Einarbeitung erforderlich ist, welche über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Dies kann sich beispielsweise durch wiederkehrende fachliche Unterweisungen (z. B. Hygieneschulungen) ergeben. Die tarifgerechte Eingruppierung wird durch die Abteilung Personal und Organisation geprüft, sobald die angeforderten Unterlagen vorliegen. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Rechnungshof Rheinland-Pfalz informiert.

18.3 – Organisation und Kosten der Eigenreinigung

49 Der Reinigungsbedarf ist zu kalkulieren. Die für die Kalkulation erforderlichen Daten sind zu ermitteln. Ggf. sind dann Folgerungen hinsichtlich der Personalausstattung zu ziehen.
50 Die Übertragung der Reinigungsleistung auf private Reinigungsunternehmen ist eine der wichtigsten Maßnahmen zur Reduzierung des Reinigungsaufwands. Neben der gebotenen Überprüfung des Personalbedarfs für die Eigenreinigung sollten die dabei ermittelten Kostenwerte den Vergleichszahlen der Fremdreinigung gegenübergestellt werden, um auf dieser Grundlage über eine weitere Vergabe von Reinigungsleistungen entscheiden zu können. Bei sachgerechter Vertragsgestaltung müssen damit keine Qualitätseinbußen einhergehen.
51 Auf Randnummern 49 und 50 wird verwiesen.
52 Um Mitteilung des Ergebnisses der Organisationsuntersuchung und der daraus gezogenen Folgerungen wird gebeten.
Die Abteilung Personal und Organisation wird gemeinsam mit dem Fachbereich Gebäudemanagement eine Untersuchung der Eigenreinigung durchführen. Hierbei sollen die entsprechenden Grundlagen für eine Bedarfsberechnung ermittelt und eine Kostenkalkulation vorgenommen werden, welche dann gemäß der Forderung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz den Vergleichszahlen für eine Fremdreinigung gegenübergestellt werden. Über das Ergebnis der Organisationsuntersuchung und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen der Verwaltung wird der Rechnungshof Rheinland-Pfalz informiert.

19.3 – Fehlende Ermittlung des Verwaltungsaufwands

53 Die erforderlichen Anpassungen der Archivgebührensatzung würden entfallen, wenn bezüglich der Bemessung der Zeitgebühr auf das Allgemeine Gebührenverzeichnis verwiesen wird.
Eine entsprechende Anpassung der Archivgebührensatzung bezüglich der Bemessung der Zeitgebühr mit Verweis auf das Allgemeine Gebührenverzeichnis wird geprüft und umgesetzt.

19.4 – Unterlassene Kostenfestsetzungen

54 Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten.
Es ist richtig, dass in der Abteilung Bauordnung viele ausführliche Beratungsgespräche mit Bürgern, Architekten und Unternehmern geführt werden. Bislang wurde dies als Serviceleistung der Verwaltung verstanden und diese Dienstleistung soll auch in Zukunft kostenfrei angeboten werden. Eine große Zeitersparnis in den darauffolgenden Bauantragsverfahren, die sich durch die intensive Vorberatung ergibt, ist ein dafür einschlägiges Argument. Auch steht der Verwaltungsaufwand, der durch die notwendige Stammdatenaufnahme im Vorfeld der Beratung, die Anordnungserstellung, und die Beitreibung durch die Stadtkasse bei einer Gebühreneinführung, dem erzielten Erlös entgegen. Bei komplexen Vorhaben wird von der Abteilung Bauordnung immer die Stellung einer Bauvoranfrage empfohlen. So kann durch den erlassenen Bescheid für den Bauträger auch eine Rechtssicherheit erlangt werden. Bei wiederkehrenden Prüfungen werden bereits für die aktuellen Besichtigungen die Gebühren nach der Gebührenordnung erhoben. Bei Ortsbesichtigungen wird regelmäßig die nach dem besonderen Gebührenverzeichnis vorgesehene Pauschale angesetzt. Eine zukünftige Forderung der Kostenerstattung für die gewährten Reisekostenvergütungen bzw. anteiligen Sachkosten des Dienstfahrzeuges bedürfen einer Regelung in einer allgemeinen Dienstanweisung. Diese wird von der Abteilung Bauordnung erstellt. Sobald diese erlassen wurde, können auch diese Gebühren entsprechend erhoben werden.

19.5.1 – Gebührenhöhe / 19.5.2 – Festlegung des Gegenstandswertes

55 Der unterschiedliche Umfang des Verwaltungsaufwands ist bei der Gebührenstaffelung zu berücksichtigen.
56 Die Gebührensätze sollten neu kalkuliert und gegebenenfalls angepasst werden.
57 Der Gegenstandswert sollte von dem oder der jeweiligen Vorsitzenden des Stadtrechtsausschusses festgelegt werden.
58 Um Vorlage der aktualisierten Gebührentabelle wird gebeten.
Die Gebührentabelle für das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren wurde überarbeitet. Hierzu hat sich die Rechtsabteilung auch mit anderen Kommunen abgestimmt. Die neu kalkulierten Gebührensätze sollen nach entsprechender Beteiligung der Gremien zum 01.08.2022 gelten. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird die aktualisierte Gebührentabelle nach Vorlage des Gremienbeschlusses zur Verfügung gestellt. Der Gegenstandswert wird nach Erlass der neuen Gebührentabelle bereits im Widerspruchsbescheid festgelegt.